

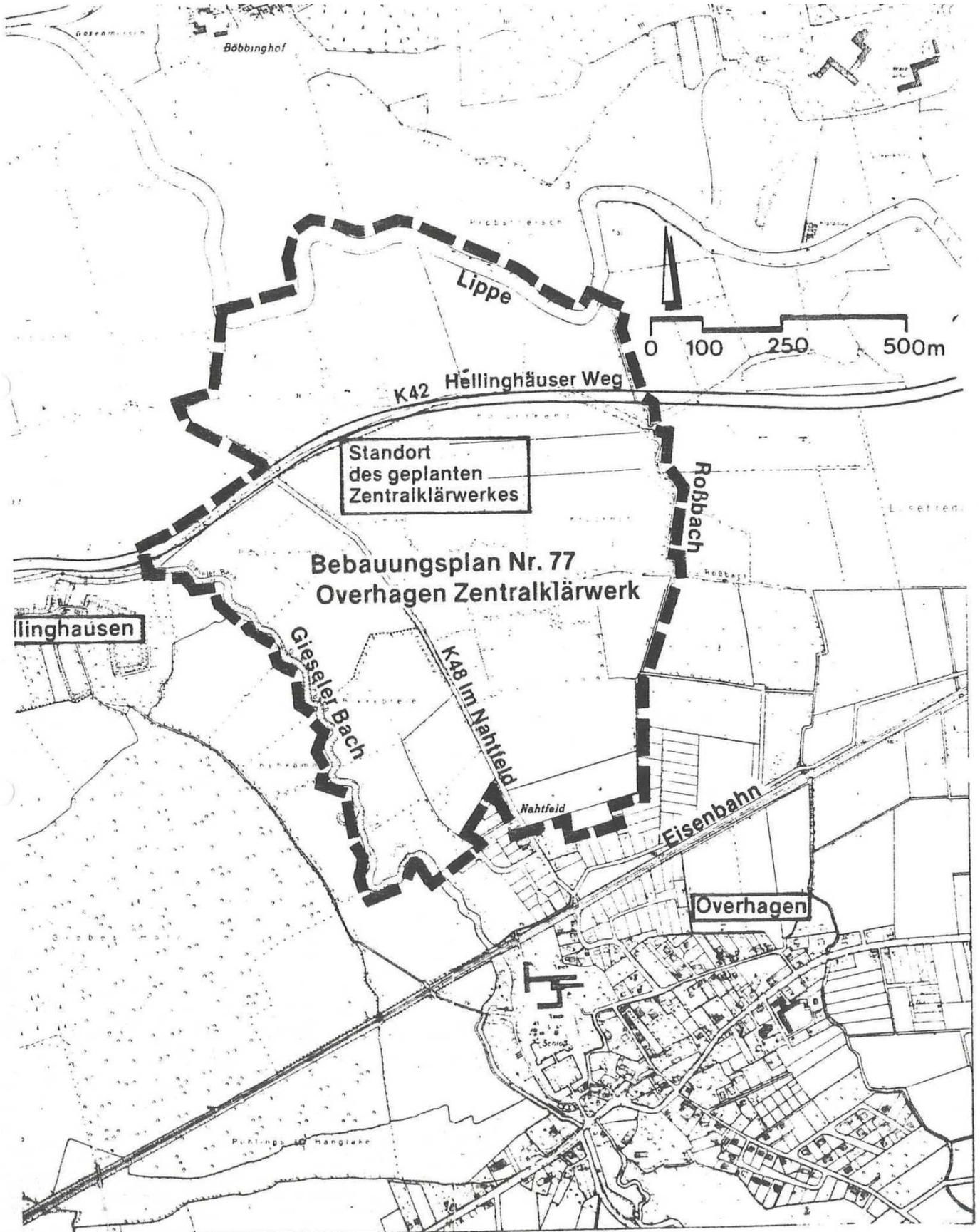
Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 77

Overhagen "Zentralkläranlage"

<u>Gliederung</u>	Seite
1.0 Planbereich	2
2.0 Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes	3
3.0 Situation und Bestand	5
4.0 Städtebauliche Konzeption	6
5.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
6.0 Erschließung und Versorgung	7
6.1 Verkehrserschließung	7
6.2 Versorgungseinrichtungen	8
7.0 Festsetzung für die baulichen und sonstigen Nutzungen	8
7.1 Maß der baulichen Nutzung	8
7.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	8
7.3 Verkehrsflächen	8
7.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	9
7.5 Grünflächen	9
7.6 Wasserflächen	9
7.7 Flächen für Aufschüttung	9
7.8 Flächen für die Landwirtschaft	9
7.9 Flächen, die mit Leitungsrechten belegt sind	10
7.10 Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen	10
8.0 Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 2 a BBauG	11
9.0 Flächenbilanz	11
10.0 Kostenschätzung	11

1.0 Planbereich



Der Standort des geplanten Zentralkläwerkes liegt südlich des Hellinghäuser Weges (K 42), zwischen den Wasserläufen Gieseler (im Westen) und Roßbach (im Osten). Das Plangebiet des Bebauungsplanes erfaßt darüber hinaus den Bereich nördlich des Hellinghäuser Weges bis zur Lippe und nach Süden reicht das Plangebiet bis an die vorhandene Bebauung des Stadtteiles Overhagen. Innerhalb des Bebauungsplangebietes, das aus dem vorstehenden Kartenausschnitt zu ersehen ist, liegen folgende Grundstücke:

- a) Gemarkung Overhagen, Flur 9
Flurstücke 8, 9, 14, 16, 17, 18 tlw., 19, 26, 105, 106,
107, 361, 362, 420 bis 427 und 455 tlw.
- b) Gemarkung Overhagen, Flur 10
Flurstücke 4, 9, 10, 15, 16, 29 tlw., 62, 122, 129, 130 bis
144 und 148 bis 151
- c) Gemarkung Hellinghausen, Flur 2
Flurstücke 543, 552, 562, 548 tlw. 558 tlw., 205/054

2.0 Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der kommunalen Neuordnung im Lande Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 1975 wurden der Stadt Lippstadt 16 ehemals politisch selbständige Gemeinden zugeordnet.

Schon rechtzeitig vor der Neuordnung hat die Stadt Lippstadt die auf sie zukommenden Probleme der Abwasserbeseitigung erkannt und bereits im Jahre 1974 den Auftrag für einen Vorentwurf

"Zentrale Abwasserbeseitigung, Stadt Lippstadt, Schmutzwasserableitung und -behandlung im neugeordneten Stadtgebiet" vergeben.

Dieser Vorentwurf wurde mit Datum vom 15.3.1976 vorgelegt. Als Ergebnis dieses Entwurfes ist folgendes festzuhalten:

Durch den Bau von Verbindungskanälen, überwiegend als Freigefällekanäle zwischen den zur Zeit getrennt betriebenen Abwasseranlagen in den einzelnen Stadtteilen, kann die Zahl der kosten- und wartungsintensiven Betriebspunkte von derzeit

32 vorhandenen und geplanten Schmutzwasserpumpwerk

und

14 vorhandenen und geplanten mechanischen und biologischen Kläranlagen

auf zukünftig

12 Schmutzwasserpumpwerke

und nur

2 biologische Kläranlagen

reduziert werden.

Bei den zwei im gesamten Stadtgebiet verbleibenden Kläranlagen handelt es sich um die vorhandene, ausreichend groß bemessene Kläranlage für die Stadtteile Eickelborn, Benninghausen und zukünftig Lohe; und um das Zentralkläwerk Lippstadt.

Für die Wahl des Standortes waren folgende Kriterien maßgebend:

1. Eine Erweiterung der vorhandenen Kläranlage Lippstadt war wegen der Nähe der vorhandenen Wohnbebauung und aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht möglich.

2. Der Abstand zu einem neuen Zentralklärwerk muß mindestens 300 m von zusammenhängender Wohnbebauung betragen,
3. Das Klärwerk muß an einem leistungsfähigen Vorfluter – im Bereich von Lippstadt die Lippe - liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde der im Bebauungsplan festgelegte Standort gewählt.

Dieser Standort, südlich des Hellinghäuser Weges und östlich des Nahtfeldes, stellt den einzig möglichen Kläranlagenstandort im Bereich des Stadtgebietes Lippstadt dar.

Eine Verschiebung nach Westen ist wegen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Gieseler und der daran anschließenden Wohnbebauung des Stadtteiles Hellinghausen nicht möglich.

Nach Norden kann der Kläranlagenstandort durch die Aufgabe der Trasse des geplanten Lippe-Seiten-Kanales bis an den Hellinghäuser Weg und das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Lippe herangeschoben werden, und bietet damit einen optimalen Abstand von mehr als 500 m zur Wohnbebauung von Overhagen.

Eine Verschiebung des Klärwerkes nach Osten kann aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht anvisiert werden, da das Gelände zwischen der Stadt Lippstadt und dem Zentralklärwerk potentiell ein Erweiterungsgebiet der Stadt Lippstadt darstellt.

Das geplante Klärwerk wird in der 1. Ausbaustufe für 130.000 Einwohnergleichwerte (EWG) und im Endausbau für 195.000 EWG ausgelegt.

Als 1. Klärsystem wurde eine Belebungsanlage mit Sauerstoffbewegung und getrennter Schlammstabilisierung durch Faulung gewählt. Dieses Klärsystem erlaubt eine komplette Einhausung aller geruchsintensiven Teile, und bietet damit einen optimalen Immissionsschutz.

Im einzelnen besteht das Klärwerk aus folgenden Teilen:

- Einlaufpumpwerk als Schneckenpumpwerk
- Rechenanlage als Doppelrechen mit Grob- und Feinrechen, automatischer Rechenguträumung, Entwässerung und Förderung in einen Container
- längsdurchflossener, belüfteter Sandfang mit Fettabscheidung
- Meßstation mit Wassermengenmessung und automatischem Probenahmegerät
- überdachtes Vorklärbecken und Frischschlammumpwerk
- Belebungsbecken für Begasung mit technisch reinem Sauerstoff
- Nachklärbecken mit Rücklaufschlammumpwerk und Überschussschlammumpwerk
- Ablauf mit Meßstation, Wassermengenmessung und Hochwasserpumpwerk
- Voreindicker für den Primärschlamm und Überschussschlamm
- Faulbehälter
- Nacheindicker
- Gasbehälter zur Speicherung des Klärgases
- Betriebs- und Maschinengebäude mit Schaltwarte
- Sozialräume und Labor
- maschinelle Entwässerung, Sauerstofferzeugung und Werkstätten im Einlaufgebäude
- Fäkal- und Sickerwasserübergabebehälter beim Rechen und Sandfanggebäude

3.0 Situation und Bestand

Das Gelände des gesamten Plangebietes weist nur geringe Höhenunterschiede auf. Es wird zur Zeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Der größte Teil der Flächen ist Weidefläche. Nur im südlichen Teil, westlich des Nahtfeldes, sind Ackerflächen vorhanden.

Verkehrsmäßig wird des Plangebiet über die ausgebaute Kreisstraße "Hellinghäuser Weg" (K 42) und über die Kreisstraße "Im Nahtfeld" (K 48) erschlossen.

Das Plangebiet wird von Gräben und Bachläufen durchzogen. An den Bach- und Wiesenrändern ist ein zum Teil wertvoller Baumbestand mit Unterholz zu finden. Die feuchten Wiesen, die Bäche und der wertvolle Baumbestand sind typisch für den Charakter der Lippeniederung, und bieten Lebensraum für die verschiedensten Vogelarten.

4.0 Städtebauliche Konzeption

Vordringliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, trotz des Baues der Zentralkläranlage das Landschaftsbild der Lippeniederung zu erhalten.

Die Größe des Zentralklärwerkes wurde auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Der Standort wurde so gewählt, daß das vorhandene Natursystem erhalten bleiben kann.

Die vorhandenen Weideflächen sollen auch zukünftig erhalten bleiben; nur unmittelbar im Anschluß an die vorhandene Bebauung von Overhagen ist ein Sportplatz vorgesehen, der eine Erweiterung der vorhandenen Sportplatzanlagen Overhagens darstellt.

Der vorhandene Baumbestand bleibt weitgehendst erhalten und soll in erheblichem Umfang ergänzt werden.

Zur Frage der Landschaftsgestaltung wurde von der Freien Planungsgruppe Berlin ein landschaftlicher Begleitplan aufgestellt.

5.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt entwickelt worden.

Der Standort liegt im Bereich der bisher geplanten Trasse des Lippe-Seiten-Kanales. Diese Kanaltrasse ist auch im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Soest-Lippstadt, enthalten und war bei der Aufstellung des neuen Flächen-nutzungsplanes der Stadt Lippstadt zu übernehmen.

Im fortgeschriebenen Bundesverkehrswegeplan 80 ist die Planung dieses Kanalabschnittes jedoch nicht mehr enthalten. Die Stadt Lippstadt hat daher mit Schreiben vom 12.06.1980 beim Regierungspräsidenten in Arnsberg den Antrag gestellt, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Soest-Lippstadt, im Bereich der Stadt Lippstadt dahingehend zu ändern, daß die geplante Kanaltrasse des verlängerten Datteln-Hamm-Kanales aufgehoben wird. Diesem Antrag ist der Bezirksplanungsrat nachgekommen und hat in seiner Sitzung am 20./21. 11.1980 die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen. Die zu dieser Änderung erforderliche Genehmigung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung NW ist im September 1981 erteilt worden. Die Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land NW steht noch aus.

Am 25.5.1981 hat der Rat der Stadt Lippstadt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der geplanten Kanaltrasse des verlängerten Datteln-Hamm-Kanales und des geplanten Zentralklärwerkes am Hellinghäuser Weg beschlossen. Das Änderungsverfahren wird parallel zum Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes durchgeführt.

6.0 Erschließung und Versorgung

6.1 Verkehrerschließung

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über den vom Kreis verkehrsgerecht ausgebauten Hellinghäuser Weg (K 42) und die Straße "Im Nahtfeld" (K 48). Die Straße "Im Nahtfeld" wird im Zuge des Kläranlagebaues vom Hellinghäuser Weg bis zur Klärwerkseinfahrt auf ca. 170 m Länge ausgebaut und südlich der Klärwerkszuwegung wieder an das jetzt vorhandene Straßenprofil angebunden.

Der Hellinghäuser Weg ist vom Stadtgebiet Lippstadt bis zum Roßbach annähernd hochwasserfrei ausgebaut. Auf dieser Teilstrecke liegt die Straßenoberkante nur max. 5 - 10 cm unter dem Katastrophenhochwasser der Lippe von 1965. Zwischen dem Roßbach und der geplanten Einbindung der Straße "Im Nahtfeld" (K 48] hat der Hellinghäuser Weg eine Mulde, die max. ca. 50 cm unter dem Katastrophenhochwasser 1965 liegt.

Im Bereich der geplanten Einbindung der K 48 liegt die vorhandene Straßenoberkante des Hellinghäuser Weges dann wieder ca. 6 cm über dem Katastrophenhochwasser von 1965. Im weiteren Verlauf von der Einmündung K 48 bis nach Hellinghausen ist der Hellinghäuser Weg ebenfalls annähernd hochwasserfrei und die Straßenoberkante wird in diesem Bereich beim Katastrophenhochwasser nur ca. 5 - 10 cm überflutet.

Da es sich bei dem Katastrophenhochwasser 1965 um ein Jahrhunderthochwasser handelt, kann eine geordnete Andienung zum Klärwerk über den Hellinghäuser Weg und die hochwasserfrei auszubauende Teilstrecke der Straße "Im Nahtfeld" von Lippstadt aus erfolgen.

Bei extremen Hochwässern ist die Zufahrt von Hellinghausen aus sichergestellt.

Der Teilausbau der Straße "Im Nahtfeld" (K 48) ist mit dem Kreisstraßenbauamt und dem städtischen Tiefbauamt abgestimmt.

Geplant ist, die K 48, wie im Bebauungsplanentwurf Blatt 2 dargestellt, recht-winklig in die K 42 einzubinden, was eine Verschiebung der jetzt spitzwinkligen Einmündung um ca. 35 m in östliche Richtung bedeutet.

Diese Verschiebung bietet neben verkehrstechnischen auch noch wesentliche vorflut-technische Vorteile; so bleibt die im Hellinghäuser Weg vorhandene Flutöffnung (Kastenprofil b/h = 3,50 m/l,40 m) zukünftig westlich der K 48 gelegen und bietet damit in Ergänzung zur Gieseler-Brücke im Zuge des Hellinghäuser Weges eine wirkungsvolle zusätzliche Vorflut für die Hochwässer der Gieseler. Der hochwasserfreie Ausbau der K 48 beschränkt sich nur noch auf eine Länge von ca. 170 m bis unmittelbar südlich der geplanten Klärwerkszufahrt.

Auf ca. 25 m Länge wird dann das Ausbauprofil an das vorhandene Straßenprofil der K 48 angeglichen. Durch diesen verkürzten Ausbau bleibt gewährleistet, daß die K48 südlich der Klärwerkszufahrt bei Hochwasser der Gieseler überflutet und der östlich der Straße vorhandene Retentionsraum genutzt werden kann. Am Ende der Ausbaustrecke, unmittelbar südlich der Klärwerkszufahrt, wird im Rahmen der Straßenbaumaßnahme noch eine Flutöffnung vorgesehen, die das östlich vorhandene Grabensystem mit dem westlich der K 48 verlaufenden Straßenseitengraben verbindet.

6.2 Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung des Zentralklärwerkes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telefon erfolgt über die Straße "Im Nahtfeld". Die entsprechenden Versorgungseinrichtungen werden mit dem Straßenneubau koordiniert. Der Verlauf der Abwasserkanäle ist im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplanbereich im Bebauungsplanentwurf darstellt.

7.0 Festsetzung für die baulichen und sonstigen Nutzungen

7.1 Maß der baulichen Nutzung

Vom gesamten Plangebiet wird nur der Bereich des Zentralklärwerkes bebaut. Ansonsten wird im gesamten Planbereich keine Bebauung zugelassen.

Für den Bereich des Zentralkläwerkes ist eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 9.0 zugelassen.

Am westlichen Rand des Klärwerkes sind zwei Häuser für das Betriebspersonal der Kläranlage vorgesehen. Für diesen Bereich wird die Zahl der Vollgeschosse auf höchstens zwei begrenzt, die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl werden auf 0,3 festgesetzt.

7.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Im Bebauungsplangebiet sind für den Bereich des Zentralkläwerkes Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der bebaubaren Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden.

7.3 Verkehrsflächen

Der Hellinghäuser Weg (K 42) ist, wie bereits ausgeführt, verkehrsgerecht vom Kreis Soest ausgebaut.

Bedingt durch den Kläranlageneubau ist es erforderlich, die Straße "Im Nahtfeld" (K 48) bis zur Klärwerkszufahrt mit einer verkehrsgerechten Einbindung in die K 42 und in die Klärwerkszuwegung hochwasserfrei auszubauen. Auf dieser ca. 170 m langen Ausbaustrecke wird die Straße ca. 0,80 - 1,00 m aufgehöhht. Für diesen Ausbaubereich ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 mit einseitigem kombiniertem Rad-Fußweg von 2,50 m Breite vorgesehen.

Durch die Verschiebung der Einbindung in die K 42 sind die westlich verbleibenden alten Straßenflächen zu rekultivieren. Es ist jedoch vorgesehen, den vorhandenen beidseitigen Baumbestand dieser Straßenfläche zu erhalten und das zwischen alter und neuer Straßenfläche verbleibende Gelände in die Bepflanzungsflächen einzubeziehen.

Als freizuhaltenes Sichtfeld wird in Anpassung an die örtlich gegebene Begrünung und den Verkehrsverhältnissen entsprechend, ein Sichtdreieck von 110 m / 10 m in Abstimmung mit dem Kreistiefbauamt und dem städtischen Tiefbauamt festgelegt. Durch die gewählte Einbindung und Trassenführung der K 48 bis zur Klärwerkszuwegung kann der vorhandene Baumbewuchs weitgehendst erhalten bleiben.

7.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Dem neuen Zentralkläwerkes werden die Abwässer durch unterirdische Rohrleitungen DN 400 - DN 2000 zugeleitet. Bei den einzelnen Abwasserrohrleitungen handelt es sich um die Verbindungsleitung zwischen alter und neuer Kläranlage, den Zuführungssammler Overhagen und um den Zuführungssammler aus den Stadtteilen Hellinghausen und Herringhausen sowie aus Ünninghausen und der Benninghauser Heide.

Das gereinigte Abwasser wird durch eine unterirdische Rohrleitung DN 1600 der Lippe zugeleitet.

7.5 Grünflächen

Als Grünfläche ist ein Sportplatz am nördlichen Ortsrand unmittelbar westlich des Nahtfeldes vorgesehen. Diese Sportplatzanlage stellt die Erweiterung der vorhandenen Sportplätze Overhagens dar.

7.6 Wasserflächen

Das Bebauungsplangebiet wird von der Lippe als Gewässer 1. Ordnung durchflößen. Bei dem Gieselerbach und den anderen Bächen und Gräben handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung. Die vorhandenen Wasserflächen bleiben weitgehendst erhalten. Nur am

östlichen und nördlichen Rand des Klärwerkes müssen zwei kleinere Gräben verlegt werden.

Außerdem sind auf dem Kläranlagengelände drei kleine Teiche vorgesehen, die in gewissem Rahmen eine landschaftliche Ersatzmaßnahme für verlorengegangene Feuchtwiesen darstellen.

7.7 Flächen für Aufschüttung

Das Gelände des Zentralklärwerkes muß hochwasserfrei angefüllt werden. Hierfür sind Anschüttungen in etwa 1,80 m Höhe erforderlich. Das Maß der Anfüllungen wurde auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Im Bebauungsplan ist die Auffüllungsfläche für den Endausbau dargestellt. In der 1. Ausbaustufe der Kläranlage werden die Flächen für die späteren Erweiterungen noch nicht mit aufgehöhht.

7.8 Flächen für die Landwirtschaft

Für den größten Teil des Plangebietes sind die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Hierbei sollen jedoch die bisher vorhandenen Weideflächen erhalten bleiben. Sie wurden deshalb als Weideflächen gemäß § 9 Absatz 1, Nr. 20 Bundesbaugesetz (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft) festgesetzt.

7.9 Flächen, die mit Leitungsrechten belegt sind

Für die Abwasserzu- und ableitungen zum Zentralklärwerk Lippstadt wurde ein 10,0 m breiter Streifen mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Lippstadt belegt. An der Westecke des Bebauungsplangebietes kreuzt eine vorhandene Gasleitung DN 400 das Plangebiet. Die Leitung einschließlich eines Schutzstreifens von 8,0 m mit Leitungsrechten zugunsten der VEW ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

7.10 Bindung für die Bepflanzung; und für die Erhaltung von Bäumen

Die im landschaftlichen Begleitplan für erforderlich gehaltenen Pflanzungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Hierbei wurde nach folgenden Kriterien für die Gestaltung und Bepflanzung dem Klärwerksstandortes vorgegangen.

- Integration in den Landschaftscharakter durch hintereinander angeordnete Gehölzstreifen
- Verstärkung, Verjüngung und Anreicherung der vorhandenen Gehölzstreifen
- langfristige Erweiterungsflächen zwischenzeitlich aufforsten
- weitgehende Vermeidung von Laubeinfall in die Nachklärbecken zur Gewährleistung einer störungsarmen Betriebsweise durch Abstand der hohen Bäume, niedrige Bepflanzung um die Becken, so daß das Laub am Boden festgehalten wird
- Erreichen einer pflegearmen Anlage durch standortgerechte Gehölze und weitgehend gehölzbepflanzte Flächen
- kostengünstiger Bodenaustausch am Standort durch Anlage von Wassertümpeln auf nicht mehr für die Landwirtschaft zu nutzenden Restflächen
- nicht bepflanzte und zu verlegende Bachläufe mit artenreichen Gehölzstreifen bepflanzen
- Wassertümpel mit Flachwasserzonen, Röhricht, Weichholz- und Hartholzgürtel artenreich anlegen, dazwischen Feuchtwiesen extensiv gepflegt belassen
- das aufgeschüttete Gelände um die Bauten herum mit niedrigen, bis zu 1,50m hohen Gehölzen und Wildstaudenkulturen in den Charakter der Landschaft einpassen.

Die Bepflanzung erfolgt nach folgendem Gesamtkonzept:

Großräumig soll der Baukörper des Zentralklärwerkes durch die kulissenartig hintereinander geordneten hohen Baumstreifen im Landschaftsbild verdeckt werden. Im Nahbereich, besonders im kurzen Abstand zwischen Klärwerk und dem Hellinghäuser

Weg, soll durch in die Baumstreifen integrierte Heister- und stammbuschförmig wachsende Gehölze und die Aufforstungsflächen das Klärwerk verdeckt werden.

Im Klärwerksstandort entstehen pflegearme, unterschiedliche Vegetationstypenbereiche, die sich durch Artenvielfalt auszeichnen und für die Fauna neue Lebensbereiche schaffen.

Dabei ist der Gehölzstreifen entlang des Hellinghäuser Weges vordringlich anzupflanzen, damit die Kläranlage besonders von dieser Seite so schnell wie möglich abgeschirmt wird.

8.0 Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 2a BBauG

Den Bürgern wurde frühzeitig durch ein Bürgergespräch in der alten Schule im Stadtteil Overhagen am 7.8.1980 die Gelegenheit gegeben, die Planung zu erörtern. Dabei wurde von Seiten der Stadt Lippstadt das Konzept des Bebauungsplanes vorgetragen, auf mögliche Alternativen verwiesen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Wesentliche Änderungen wurden aus der Bürgerschaft nicht vorgetragen; sie haben z.T. Eingang in die weitere Planung gefunden. Eine Niederschrift über die Bürgerversammlung liegt vor. Die Bürger wurden darauf hingewiesen, daß sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes die Möglichkeit haben, Anregungen und Bedenken zu äußern.

9.0 Flächenbilanz

	ha	%
Gesamtfläche des Plangebietes	85,60	100,00
Kläranlage	11,54	13,48
Straßenfläche	4,17	4,86
Grünfläche	1,47	1,72
Wasserfläche	4,13	4,83
Flächen für die Landwirtschaft	64,29	75,11

10.0 Kostenschätzung

Für Baumaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau des Zentralklärwerkes stehen, sind Baukosten in Höhe von rd. 40 Mio. DM veranschlagt.

Die Stadt Lippstadt kann hierzu Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rd. 50 % der Baukosten erwarten.

Aufgestellt: Lippstadt, den 8. Oktober 1981

(Rieber)
Technischer Beigeordneter

(Hagemann)
Stadt. Vermessungsdirektor